



Gemeinde Ehenbichl

Schulweg 10

A-6600 Ehenbichl

Tel: 05672/62083 Fax: 05672/65792

E-Mail: gemeinde@ehenbichl.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehenbichl vom 15.12.2022 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

1. Die Gemeinde Ehenbichl erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Lager, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

3. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
5. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EUR 3,50 inklusive 10 % Ust. pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.
6. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
7. Die Anschlussgebühr wird bescheidgemäß vorgeschrieben. Sie ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3

Laufende Gebühr

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt EUR 1,00 inklusive 10% Ust. pro Kubikmeter.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
3. Von der laufenden Gebühr ausgenommen sind:
 - Landwirtschaftliche Betriebe in denen ein Wasserzähler installiert ist.
 - In landwirtschaftlichen Betrieben in denen kein Wasserzähler eingebaut ist, werden bei der Berechnung der laufenden Gebühr, pro Großvieheinheit und Jahr 16 m³ von der Abs. 1 festgestellten Bemessungsgrundlage abgezogen.
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck, so ist die laufende Gebühr laut Abs. 1 zu entrichten.
5. Die Benützungsg Gebühr wird jährlich bescheidgemäß vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4 Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

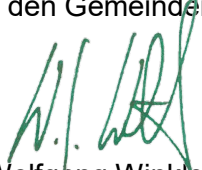
§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Ehenbichl - 2019“ vom 30.10.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Wolfgang Winkler

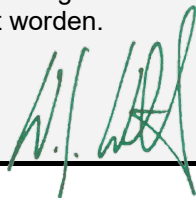


Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.12.2022
Abgenommen am: 09.01.2023

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Ehenbichl kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Für den Gemeinderat:
Wolfgang Winkler e.h.





Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am:
Zahl: G-70806/1/5-2022